



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. April 1985

Nummer 22

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
77	19. 3. 1985	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Großen Erftverband	280

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über den Großen Erftverband**

Vom 19. März 1985

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über den Großen Erftverband (ErftVG) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält folgende Bezeichnung:
„Gesetz über den Erftverband (ErftVG)“
2. In § 1 Abs. 1 wird das Wort „Niederschlagsgebiet“ durch das Wort „Einzugsgebiet“ ersetzt und das Wort „Großer“ gestrichen.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
„c) Abwasser und Klärschlamm zu beseitigen;“
 - b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
„(2) Soweit sich das Verbandsgebiet mit den Gebieten des Niersverbandes, des Schwalmverbandes und des Rurwasserverbandes überschneidet, entfällt die Aufgabe gemäß Absatz 1 Buchstaben c und d. Wird der Verband im Gebiet dieser oder anderer Verbände tätig, so hat er sein Vorhaben mit dem anderen Verband abzustimmen. Näheres regelt die Satzung.
(3) Außerhalb des Verbandsgebietes hat der Verband im Bereich der Venloer Scholle und der Rurscholle die Aufgaben gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b. Soweit es erforderlich ist, kann der Verband nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen die Aufgaben auch außerhalb dieser Bereiche durchführen.“
4. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe b Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. Bau, Betrieb und Unterhaltung von Zuleitungen und Verteilungsnetzen für die Wasserversorgung einschließlich der Versorgung der landwirtschaftlichen Betriebe und Böden; Entsprechendes gilt für Anlagen zur Einspeisung von Wasser in trockenfallende Gewässer, zur Grundwasseranreicherung sowie zur Erhaltung oder Wiederherstellung von Feuchtgebieten;“
 - b) In Buchstabe c erhalten die Nummern 2 und 3 folgende Fassung:
„2. Bau, Betrieb und Unterhaltung von Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich Anlagen zur Aufbereitung von Klärschlamm und Einleitung des behandelten Abwassers;
3. Aufbringung und Ablagerung von Klärschlamm;“
 - c) Buchstabe d wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummern 1 und 3 wird jeweils das Wort „Wasserläufe“ durch das Wort „Gewässer“ ersetzt.
 - b) Die Nummern 2 und 4 werden aufgehoben; die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Verband kann Aufgaben im Sinne des § 2, die einer Gebietskörperschaft, einem Wasser- und Bodenverband oder öffentlich-rechtlichen Zweckverband im Verbandsgebiet obliegen, nur im Einvernehmen mit der betroffenen Gebietskörperschaft oder dem Verband durch Beschluß der Delegiertenversammlung ganz oder teilweise übernehmen.“
 - b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden zwischen dem Komma und dem Wort „übernehmen“ die Wörter „nur im Einvernehmen mit dem bisherigen Eigentümer“ eingefügt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Buchstabe g erhält folgende Fassung:
„g) Vom Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises die Städte Bornheim, Meckenheim und Rheinbach sowie die Gemeinde Swisttal; ferner die Ortschaft Adendorf der Gemeinde Wachtberg.“
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen. Der bisherige Absatz 1 wird § 5.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. die ganz oder teilweise im Verbandsgebiet gelegenen Städte und Gemeinden, die dem Verband mittelbar oder unmittelbar Abwasser zur Behandlung und Beseitigung zuleiten oder Abwasser in Gewässer einleiten;“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Interessen derjenigen Eigentümer nach Absatz 1 Nrn. 2, 4 und 5, die auf Grund der Mindestgrenzen nicht Mitglieder werden, nehmen die Städte und Gemeinden in den Mitgliedergruppen gemäß Absatz 1 Nrn. 3 und 7 wahr.“
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „Absatz 1 Nrn. 1 bis 5 und 8“ durch die Wörter „Absatz 1 Nrn. 1, 2, 4, 5 und 8“ ersetzt.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Wasserrechtliche“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Wasserläufe“ durch das Wort „Gewässer“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Verband ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgabe über das von den Unternehmen des rheinischen Braunkohlentagebaues innerhalb und außerhalb des Verbandsgebietes zutage geförderte Wasser zu verfügen.“
9. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Benutzung von Grundstücken und Anlagen der Mitglieder“
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Verband ist berechtigt, auf den Grundstücken seiner Mitglieder die Verbandsunternehmen durchzuführen. Er kann zu diesem Zweck verlangen, daß ihm die Mitglieder Anlagen, die zur Erfüllung seiner Aufgabe dienlich sind, zur Benutzung überlassen.“
 - c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Der Vorstand ordnet“ ersetzt durch die Wörter „Auf Beschluß des Vorstandes ordnet der Vorsitzende“.
10. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Grundbesitzer ist mindestens drei Tage vorher schriftlich zu verständigen. Soweit ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter durch Absatz 1 verpflichtet ist, das Betreten von Grundstücken oder Räumen zu dulden, hat er
 1. das Betreten von Betriebsgrundstücken und Betriebsräumen nur während der Betriebszeit,
 2. das Betreten von Wohnräumen sowie von Betriebsgrundstücken und Betriebsräumen außerhalb der Betriebszeit nur, sofern das Betreten zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist und
 3. das Betreten von Grundstücken und Anlagen, die nicht zum unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztum von Räumen nach den Nummern 1 und 2 gehören, jederzeit

zu gestatten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 12 des Grundgesetzes) wird eingeschränkt.“

- b) Absatz 3 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

11. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Enteignung

Soweit der Verband zur Durchführung der Aufgaben der Enteignung bedarf, stellt der Regierungspräsident ihre Zulässigkeit fest. Das allgemeine Landesenteignungsrecht ist anzuwenden. Über die Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens entscheidet der Regierungspräsident.“

12. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Eingriffe in das Grundwasser, wasserwirtschaftliche Maßnahmen“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Entstehen durch Eingriffe in das Grundwasser oder durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen Nachteile, kann der Betroffene solche Nachteile dem Verband und dem Verursacher schriftlich anzeigen. Mit dem Eingang der Anzeige beim Verband wird die Verjährung von Schadensersatzansprüchen, die auf Landesrecht beruhen, gegenüber dem Verursacher gehemmt, bis der Verband dem Betroffenen mitteilt, daß der Nachteil durch Maßnahmen oder Anlagen des Verbandes nicht ausgeglichen werde. Soweit ein solcher Ausgleich durch den Verband stattfindet, kann der Betroffene von dem Verursacher weder Unterlassung noch Herstellung besonderer Einrichtungen oder Schadensersatz verlangen.“

12. § 13 Abs. 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Bevor die Bezirksplanungsbehörde einen vom Braunkohlensausschuß aufgestellten Plan der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorlegt.“

14. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Verbandsorgane sind die Delegiertenversammlung und der Vorstand.“

15. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Buchstabe d werden die Wörter „Verbandsausschusses, des“ gestrichen.
b) Absatz 3 Buchstabe e erhält folgende Fassung:
„e) das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (§§ 35, 36, 36 a).“
c) In Absatz 4 wird „§ 27 Abs. 5.“ gestrichen.

16. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung besteht aus 100 Delegierten und Mitgliedern. 96 Delegierte werden nach näherer Bestimmung der §§ 18 bis 20 und 23 durch die Mitgliedergruppen gemäß § 6 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5, 7, 8 und 10 gewählt. Jede der in § 6 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5, 7 und 8 genannten Mitgliedergruppen hat zunächst drei Delegiertensitze. Die verbleibenden 75 Sitze werden zusätzlich unter diesen Mitgliedergruppen im Verhältnis ihrer Beitragsleistungen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt, wobei eine Mitgliedergruppe insgesamt nicht mehr als 38 Delegierte haben darf.

(2) Der Delegiertenversammlung gehören ferner vier sachverständige Mitglieder an, die für die Dauer von vier Jahren berufen werden. Zu berufen sind

- a) von den zum Verbandsgebiet gehörenden Kreisen im Regierungsbezirk Düsseldorf 1 Mitglied,

- b) von den zum Verbandsgebiet gehörenden Kreisen im Regierungsbezirk Köln 1 Mitglied,

- c) von den zum Verbandsgebiet gehörenden Kreisen der Landwirtschaftskammer Rheinland 1 Mitglied,

- d) von der Landesregierung 1 Mitglied.

(3) Von den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Rheinland kann zum Mitglied berufen werden, wer – ohne selbst Mitglied des Verbandes zu sein – Eigentümer oder Besitzer eines im Verbandsgebiet gelegenen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes ist, wer zu den Organen einer im Verbandsgebiet bestehenden Organisation der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung gehört oder wer Beamter oder Angestellter einer solchen Organisation ist.

(4) Das von der Landesregierung zu berufende Mitglied darf, mit Ausnahme eines Hochschullehrers, nicht als Beamter oder Angestellter im Dienste des Landes stehen.“

17. § 17 wird aufgehoben.

18. In § 18 wird Absatz 2 gestrichen. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

19. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Wahl der Delegierten, Stimmrecht, Stimmlisten

(1) Jede der in § 6 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5, 7 und 8 genannten Mitgliedergruppen wählt die auf sie entfallende Zahl von Delegierten für die Delegiertenversammlung. Die Mitgliedergruppe gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 7 wählt die Delegierten unter Zuziehung der Erftfischereigenossenschaft, die dabei eine Stimme hat. Gehören Städte oder Gemeinden einer Mitgliedergruppe an, dürfen nicht mehr Vertreter der Verwaltungen als Mitglieder der Räte der Städte und Gemeinden zu Delegierten gewählt werden.

(2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder einer Gruppe, deren Jahresbeitrag einen in der Satzung festzulegenden Anteil an der auf diese Gruppe entfallenden Jahresumlage des Verbandes an Beiträgen erreicht (Stimmeinheit). Beiträge gemäß § 42 und die Abwasserabgabe gemäß § 65 Abs. 2 Landeswassergesetz bleiben dabei außer Ansatz. Diese Stimmeinheiten können für die verschiedenen Mitgliedergruppen unterschiedlich festgelegt werden. Eine Stimmeinheit gewährt eine Stimme. Jedes zu Beiträgen herangezogene Mitglied, das keine Stimmeinheit erreicht, erhält eine Stimme. Die über drei Zehntel aller Stimmeinheiten hinausgehenden Stimmen eines einzelnen Mitgliedes werden nicht berücksichtigt.

(3) Für die Gesamtzahl der den einzelnen Mitgliedergruppen nach § 16 Abs. 1 zustehenden Delegiertensitze sowie für die Stimmberechtigung der einzelnen Mitglieder ist der durchschnittliche Jahresbeitrag der jeweils letzten drei Jahre vor der Wahl maßgebend. Solange Jahresbeiträge noch nicht feststehen, ist der vom Vorstand veranlagte Beitrag für die Berechnung der Sitze und Stimmen maßgebend.

(4) Der Geschäftsführer hat Stimmlisten der einzelnen Mitgliedergruppen aufzustellen und deren stimmberechtigten Mitgliedern mit der Aufforderung bekanntzumachen, innerhalb einer bestimmten Frist Vorschläge für die Wahl der von ihrer Gruppe zu wählenden Delegierten zu machen.“

20. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedergruppen werden einzeln, die Mitgliedergruppen des § 6 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 zusammen vom Vorsitzenden des Vorstandes als Wahlleiter zur Wahl der auf sie entfallenden Delegierten einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung; sie muß den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung zugegangen sein.“

- b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

21. In § 21 Abs. 1 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Wörter „und Ausschußmitglieder“ gestrichen.

22. Als neuer § 22 wird eingefügt:

„§ 22

Wahlordnung, Wahlanfechtung

- (1) Die näheren Bestimmungen über die Wahlen zu den Verbandsorganen und über Wahlprüfungen regelt die Delegiertenversammlung in einer Wahlordnung.
- (2) Über die Anfechtung von Wahlen zu den Verbandsorganen entscheidet die Delegiertenversammlung.“

23. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Amtszeit der Delegierten

- (1) Die Delegierten werden für sechs Jahre gewählt. Innerhalb von drei Monaten vor Beendigung der Amtszeit finden für die Ausscheidenden Neuwahlen statt; Wiederwahl ist zulässig. Die Ausscheidenden führen ihr Amt bis zum Ende der Amtszeit weiter.
- (2) Das Amt als Delegierter erlischt vorzeitig durch Tod, durch Niederlegung des Amtes, durch Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, durch Eintritt der Geschäftsunfähigkeit, durch den Wegfall der für die betreffende Wahl jeweils maßgeblichen Voraussetzungen der Wählbarkeit und durch Ungültigkeit der Wahl auf Grund einer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren. Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, ist für ihn eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.“

24. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „Delegierten“ eingefügt „und Mitglieder“.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird vor dem Wort „Mitglieder“ eingefügt „Delegierten und“.
- c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 48 Delegierte und Mitglieder anwesend sind und alle Delegierten und Mitglieder rechtzeitig geladen sind.“
- d) In Absatz 5 wird hinter dem Wort „Delegierte“ eingefügt „und Mitglieder“.
- e) In Absatz 6 Satz 2 wird vor dem Wort „Mitglied“ eingefügt „Delegierter oder“.

25. § 25 wird aufgehoben.

26. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 1 wird durch folgende Absätze 1 und 2 ersetzt:
„(1) Die Delegiertenversammlung beschließt über die Satzung, ihre Änderungen und über die Veranlagungsrichtlinien. Sie wählt die Vorstandsmitglieder und den Geschäftsführer.
(2) Die Delegiertenversammlung beschließt ferner über
- a) die Feststellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge sowie des Finanzplanes,
 - b) die Bestimmung von Rechnungsprüfern,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Übernahme von Aufgaben der Gebietskörperschaften, der Wasser- und Bodenverbände oder Zweckverbände (§ 4 Abs. 2),
 - e) die Freistellung von Beitragsleistungen (§ 38 Abs. 3),
 - f) Stundung und Erlaß der zusätzlichen Beiträge nach § 42 Abs. 4,
 - g) die Grundsätze für die Benutzung und die Unterhaltung der Verbandsanlagen.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; sein Satz 3 wird gestrichen.

27. § 27 wird aufgehoben.

28. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 12 Mitgliedern; davon werden neun Mitglieder von der Delegiertenversammlung gewählt, und zwar für die
- | | |
|---|---------------|
| Mitgliedergruppe gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 (Braunkohlenbergbau) | 1 Mitglied, |
| Mitgliedergruppe gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 (Elektrizitätswirtschaft) | 1 Mitglied, |
| Mitgliedergruppe gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 (öffentliche Abwasserbeseitigung) | 3 Mitglieder, |
| Mitgliedergruppe gemäß § 6 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 (Industrie usw., Triebwerke) | 1 Mitglied |
| Mitgliedergruppe gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 7 (unterhaltungspflichtige Gemeinden) | 2 Mitglieder, |
| Mitgliedergruppe gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 8 (öffentliche Wasserversorgung) | 1 Mitglied. |

Ferner sind zu berufen

- | | |
|--|-------------|
| von den zum Verbandsgebiet gehörenden Kreisen | 1 Mitglied, |
| von den zum Verbandsgebiet gehörenden Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Rheinland | 1 Mitglied, |
| von der Landesregierung | 1 Mitglied. |

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie dessen ersten und zweiten Stellvertreter. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt eine Wahl hiernach nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Vorstandsmitglied kann nicht sein, wer Delegierter oder Mitglied der Delegiertenversammlung ist. Im übrigen gilt § 18 entsprechend.

(4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Mitglieder führen nach Beendigung ihrer Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Vorstand gewählt ist. Im übrigen gilt § 23 Abs. 2 entsprechend.“

29. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „oder dem Verbandsausschuß“ gestrichen.
- b) Absatz 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:
„b) die Richtlinien für die Anstellungs- und Beschäftigungsverhältnisse.“
- c) Absatz 2 Buchst. f erhält folgende Fassung:
„f) die Einlegung von Rechtsmitteln gegen Verfügungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörde.“
- d) Absatz 2 Buchst. k erhält folgende Fassung:
„k) den Entwurf des Haushaltsplanes und seiner Nachträge sowie des Finanzplanes.“

30. In § 30 Abs. 4 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

31. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:
„b) die Entscheidungen über Geschäfte und sonstige Angelegenheiten, deren Wert die in der Satzung festgesetzten Beträge nicht überschreiten.“
- b) In Absatz 2 Buchst. d Satz 1 wird das Wort „Verbandsausschuß“ durch das Wort „Vorstand“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„In Fällen, die keinen Aufschub dulden, insbesondere bei Gefahr im Verzuge, entscheidet der Geschäftsführer auch über Angelegenheiten, deren Wert die in der Satzung festgesetzten Beträge überschreitet.“

32. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Vertretung des Verbandes

(1) Der Geschäftsführer vertritt im Rahmen der laufenden Geschäfte (§ 31 Abs. 2) den Verband gerichtlich und außergerichtlich. In allen übrigen Fällen vertritt der Vorsitzende des Vorstandes den Verband.

(2) Gegenüber dem Geschäftsführer wird der Verband durch den Vorstand, gegenüber dem Vorstand durch die Delegiertenversammlung nach näherer Bestimmung der Satzung vertreten.

(3) Erklärungen verpflichten den Verband nur dann, wenn sie schriftlich erfolgen und in den Fällen der §§ 31 Abs. 2 und 36 Abs. 2 von dem Geschäftsführer bzw. dessen Stellvertreter und einem weiteren Bediensteten des Verbandes und in allen anderen Fällen von dem Vorsitzenden des Vorstandes bzw. seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer oder dessen Stellvertreter unterschrieben sind. Die Satzung kann für Geschäfte, die einen bestimmten Wert nicht überschreiten, Ausnahmen zulassen. Der Vorstand bestimmt die Bediensteten, die zur rechtsverbindlichen Mitzeichnung befugt sind.“

33. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

Dienstkräfte

(1) Der Verband hat das Recht, Beamte zu haben.

(2) Die Amtszeit des Geschäftsführers beträgt acht Jahre. Weitere Berufungen für jeweils acht Jahre sind zulässig. Die Wiederberufung darf frühestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit beschlossen werden. Die Amtszeit des Geschäftsführers endet spätestens mit Vollendung seines fünfundsiebzehnten Lebensjahres.

(3) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, eine erste und zweite Wiederberufung anzunehmen, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit vorgenommen wird. Lehnt er seine Wiederberufung ohne wichtigen Grund ab, so ist er mit Ablauf der Amtszeit zu entlassen.“

34. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Haushaltsplan

(1) Die Delegiertenversammlung stellt für jedes Haushaltsjahr vor seinem Beginn den Haushaltsplan fest und beschließt über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite und den Höchstbetrag der Kassenkredite; der Haushaltsplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Haushaltsplan besteht aus dem Gesamtplan und den Einzelplänen entsprechend den Aufgaben des Verbandes gemäß § 2. Er gliedert sich in den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt und enthält alle für die Aufgabenerfüllung des Verbandes im Haushaltsjahr

1. benötigten Einnahmen,

2. zu leistenden Ausgaben,

3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Dem Haushaltsplan sind als Anlagen beizufügen der Nachweis der Rücklagen, der Stellenplan und die Stellenübersichten für Angestellte und Arbeiter.

(3) Einnahmen und Ausgaben nach § 42 sind im Haushaltsplan gesondert nachzuweisen.

(4) Der Verband legt den festgestellten Haushaltsplan der Aufsichtsbehörde unverzüglich vor. Der Haushaltsplan bedarf hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen, der Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrages der Kassenkredite, wenn dieser ein Fünftel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen übersteigt, der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordne-

ten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Verbandes nicht im Einklang stehen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde binnen zwei Monaten nach Feststellung des Haushaltsplans keine Einwendungen erhebt.

(5) Der Haushaltsplan kann nur durch Nachträge geändert werden, über die spätestens bis zum Ablauf des betreffenden Haushaltsjahres zu beschließen ist. Für sie gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 entsprechend. Ein Nachtrag zum Haushaltsplan ist aufzustellen, wenn während des Haushaltsjahres erkennbar ist, daß durch über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblichem Umfang der im Haushaltsplan vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht zu erreichen ist.

(6) Ist der Haushaltsplan bis zum Beginn des Haushaltsjahres nicht festgestellt und – soweit notwendig – von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt, gelten die Haushaltsansätze und die Kreditermächtigungen des Vorjahres vorläufig weiter. Sieht der Haushaltsplanentwurf für das betreffende Jahr niedrigere Haushaltsansätze und eine niedrigere Kreditermächtigung vor, gelten diese. Die Beiträge sind nach der Beitragsliste des Vorjahres vorbehaltlich einer späteren Verrechnung zu zahlen.“

35. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur in Fällen eines unvorhergesehenen und unabsehbaren Bedürfnisses geleistet werden. Die Deckung im laufenden Haushalt muß gewährleistet sein.

(2) Ausgaben nach Absatz 1 darf der Geschäftsführer nur nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden des Vorstandes leisten; die Delegiertenversammlung kann hierfür eine andere Regelung treffen. Sie sind zusammen mit einem Deckungsvorschlag in der nächsten Sitzung der Delegiertenversammlung zum Zwecke der Entlastung der Entscheidungsträger zur Genehmigung vorzulegen.“

36. Hinter § 36 wird folgender § 36 a eingefügt:

„§ 36 a

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Das Nähere zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen regelt die Satzung.“

37. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Wörter „Räumung und“ gestrichen und das Wort „Wasserläufen“ durch das Wort „Gewässern“ ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Verband hat nach den Vorschriften über die Beitragspflicht und den Beitragsmaßstab Veranlagungsrichtlinien für seine Mitglieder zu erlassen.“

38. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit Eigentümer im Sinne des § 6 Abs. 1 Nrn. 2, 4 und 5 nach § 6 Abs. 1 und 2 nicht Mitglieder sind, werden an ihrer Stelle die Städte und Gemeinden nach Maßgabe des Absatzes 1 zu Beiträgen herangezogen, in denen die Anlagen liegen. Die Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Nrn. 7 und 10 tragen nicht die Kosten, die dadurch entstehen, daß andere Mitglieder den Ausbau von Gewässern notwendig machen oder die Unterhaltung erschweren.“

b) In Absatz 4 werden die Wörter „Der Verbandsausschuß kann beschließen“ durch die Wörter „Die Delegiertenversammlung beschließt darüber“ ersetzt.

39. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Werden im Laufe eines Veranlagungszeitraumes Ausgaben erforderlich, die nur auf Grund eines Nachtrags zum Haushaltsplan geleistet werden können, so sind die dafür benötigten Beiträge in einen Nachtrag zur Beitragsliste aufzunehmen.“

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe der Geschäftsführer nach Maßgabe der Abgabenordnung im Einzelfall festsetzt.“

40. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Beiträge von Nichtmitgliedern

(1) Eigentümer von Grundstücken, Bergwerken oder Anlagen, die zu Unternehmen des Verbandes (§ 3) außerhalb des Verbandsgebietes Anlaß geben oder die Vorteile von ihnen haben, können wie ein Mitglied zu Geldbeiträgen herangezogen werden; sie werden mit der Heranziehung Mitglieder im Sinne des § 6.

(2) Die Vorschriften des § 38 Abs. 1 und 4, des § 39 Abs. 2 bis 7 sowie der §§ 41 bis 44 finden entsprechende Anwendung.“

41. In § 41 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „innerhalb des Verbandsgebietes“ gestrichen.

42. In § 42 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „innerhalb des Verbandsgebietes“ gestrichen.

43. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Verfahrensordnung

Der Spruchausschuß regelt sein Verfahren in einer Verfahrensordnung.“

44. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49

Entschädigung für die Delegierten und Mitglieder der Delegiertenversammlung sowie der Mitglieder des Vorstandes und des Spruchausschusses

Durch die Satzung wird geregelt, welche Entschädigung die Delegierten und Mitglieder der Delegiertenversammlung sowie die Mitglieder des Vorstandes und des Spruchausschusses für die Ausübung ihrer Tätigkeit erhalten.“

45. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Anordnungen nach § 50 können nach den Vorschriften der §§ 55 bis 65 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen durchgesetzt werden mit der Maßgabe, daß ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 50 000,- DM festgesetzt werden kann.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

46. § 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53

Rechtsbehelfe

Der Widerspruch gegen Anordnungen, Bescheide und Maßnahmen nach den §§ 50 und 52 ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorstand einzulegen. Will der Vorstand dem Widerspruch nicht stattgeben, so legt er ihn dem Spruchausschuß zur Entscheidung vor.“

47. In § 54 werden die Wörter „des Ordnungsgeldes (§ 51)“ gestrichen.

48. § 58 Abs. 2 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 1 wird § 58.

49. In § 61 Abs. 3 werden die Wörter „und des Verbandsausschusses“ gestrichen.

50. § 63 erhält folgende Fassung:

„§ 63

Genehmigung von Geschäften

(1) Der Verband bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde

1. zum Eintritt in Handels- oder Kapitalgesellschaften oder in bergrechtliche Gewerkschaften mit eigener oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie in Vereinigungen bürgerlichen Rechts mit eigener oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die auf eine wirtschaftliche Betätigung ausgerichtet sind, oder in kommunale Arbeitsgemeinschaften oder Zweckverbände und zur Beteiligung als stiller Gesellschafter an einem Handelsgewerbe,

2. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen und zur unentgeltlichen Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen,

3. zur entgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen und zur entgeltlichen Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen auf Dauer, wenn die Erlöse bzw. Entgelte nicht dem Vermögenshaushalt des Verbandes zugeführt werden,

4. zur Gewährung von Darlehen über 20 000,- DM an Dienstkräfte des Verbandes, auch soweit diese ausgeschieden sind; das gilt entsprechend für die Übernahme von Bürgschaften und vergleichbare, den Verband verpflichtende Rechtsgeschäfte,

5. zu sonstigen Verträgen mit den in §§ 28 Abs. 1 und 31 Abs. 1 aufgeführten Personen, soweit es sich nicht um Geschäfte im Rahmen der laufenden Verwaltung handelt,

6. zur Bestellung von Sicherheiten und zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, wenn die Höhe der Belastung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der Finanzkraft des Verbandes steht.

(2) Geschäfte nach Absatz 1, die der Verband ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt, sind unwirksam. Die Gewährung von Darlehen an andere als die in Absatz 1 Nr. 4 genannten Personen ist unzulässig.“

Artikel 2

Bis zum Inkrafttreten von Artikel 1 sind die §§ 16, 17, 28 Abs. 1 und 30 Abs. 4 des Gesetzes über die Gründung des Großen Erftverbandes in der bis zum 31. Dezember 1984 maßgebenden Fassung anzuwenden. Artikel 51 des Dritten Gesetzes zur Funktionalreform (3. FRG) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370) ist nicht anzuwenden, soweit er sich auf den Großen Erftverband bezieht.

Artikel 3

Soweit sich nach Artikel 1 dieses Gesetzes die Zusammensetzung der Verbandsorgane ändert, sind Neuwahlen und Berufungen für eine neue Amtszeit innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten von Artikel 1 vorzunehmen. Vom Inkrafttreten des Artikels 1 an bis zur Durchführung der Neuwahlen nimmt der Verbandsausschuß keine Aufgaben wahr.

Artikel 4

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, das durch Artikel 1 geänderte Gesetz über den Großen Erftverband in der neuen Fassung mit neuem Datum und in fortlaufender Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

Artikel 5

Artikel 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 1986 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung über die Feststellung der Gebietsgrenzen des Großen Erftverbandes vom 1. Juli 1958 (GV. NW. S. 299) außer Kraft.“

Düsseldorf, den 19. März 1985

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Schnoor

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Klaus Matthiesen

GV. NW. 1985 S. 280.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359